

Eine technische Neuerung, die in französischer Zeit eingeführt wurde, darf indessen nicht unerwähnt bleiben, auch wenn sie Episode blieb: bei steil einfallenden Flözen wandte man den sog. diagonalen Pfeilerbau an, d.h. es wurden an der söhlig aufgefahrenen Grundstrecke sog. Haupt-Diagonalen angesetzt, von denen aus die eigentlichen Abbaustrecken zu beiden Seiten streichend betrieben wurden. Auf Dudweiler brachte man überdies in der Grundstrecke zur besseren Wetterführung Wettertüren an, auch ging man jetzt in verstärktem Maße zur Anlage von Wetterschächten über.<sup>24</sup>

Bisher war immer nur von der oder den Sulzbacher bzw. Dudweiler-Sulzbacher Gruben oder Stollen die Rede. Es ist daher an der Zeit, auch über Altenwald zu berichten, wenngleich die Überlieferung hier noch dürftiger ist, weil die Grube Altenwald sich bis 1815 in Privatbesitz befand, die staatlichen Akten infolgedessen über ihr Schicksal wenig Auskunft geben. Einiges läßt sich immerhin sagen: die älteste Nachricht stammt aus dem Jahre 1747. Damals wurden (am 1. Juli) die „Gruben im sog. Altwald“ an die Glashütte Friedrichsthal in Erbpacht gegeben. „In welchem Umfang und wo seitens der Glashütte Friedrichsthal Bergbau bei Altenwald betrieben worden ist, steht nicht fest“.<sup>25</sup>

Von 1793 ab waren die Gruben an die Mariannenthaler Glashütte verpachtet, der Pachtvertrag wurde am 23. Februar 1798 von der französischen Administration auf 10 Jahre verlängert. Beim Ablauf des Vertrages zog der französische Fiskus die Gruben ein, um sie vier Jahre später, im September 1812, erneut zu verpachten, und zwar an die Glashüttenbesitzer Wagner in St. Ingbert (Mariannenthaler Hütte) und Vopelius in Sulzbach (Schnapacher Hütte). Auch für diese ganze Zeit wissen wir nicht, in welchem Umfang in Altenwald Steinkohle gewonnen worden ist.

Nachdem Preußen gemäß den Bestimmungen des Zweiten Pariser Friedens von dem ehemaligen Fürstentum Nassau-Saarbrücken, mit Ausnahme der an Bayern fallenden Teile, Besitz ergriffen hatte, zog der preußische Fiskus die Grube Altenwald durch Ministerialreskript vom 25. Januar 1817 und die daraufhin ergangene Verfügung des Oberbergamtes Bonn vom 11. Februar 1817 ein.<sup>26</sup> Für Natural-, Material- und Inventarbestände erhielt Vopelius eine Entschädigung von 826 fr (= etwa 220 rtl). Über den Preis, zu dem Vopelius künftig sollte Kohle beziehen dürfen – das erwähnte Ministerialreskript hatte angeordnet, daß die Kohlen zu „mäßigen Preisen“ an die Glashütten zu liefern seien – kam noch keine Einigung zustande. Wie sie später aussah, ist nicht überliefert. Die Firma Vopelius verlangte überdies weitere 1206 fr als Entschädigung für die Vorrichtung eines Querschlages, erhielt aber, da sie nach Auffassung des Oberbergamtes selbst noch daraus Nutzen gezogen, nur 300 fr (= ca. 78 rtl).

Bei Übernahme der Altenwalder Grube scheint deren Zustand „ein sehr verwaehrloster gewesen zu sein“.<sup>27</sup> Die Glashüttenbesitzer hatten mit den Altenwalder Bergleuten ein Abkommen getroffen, das diese verpflichtete, gegen einen Monatslohn von 48 fr (= ca. 12½ Taler) den Bedarf von 120 – 140 Fudern Stückkohle zu liefern. Die Förderung der Grieskohlen geschah für Rechnung des Staates, der für das Fuder 6 Sgr Förderlohn zahlte und

---

<sup>24</sup> ebenda, S. 338 f.

<sup>25</sup> LAS, Best. 564, Nr. 141, p. 5.

<sup>26</sup> LAS, Best. 563/3, Nr. 14, p. 89 ff.

<sup>27</sup> LAS, Best. 564, Nr. 141, p. 14.